

Auszug aus der Benützungs- und Gebührenverordnung für gemeindeeigene Gebäude und Anlagen

Art. 19 Sorgfaltspflicht

¹ Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

² Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

³ Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe – nach § 4 Polizeireglement von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr – auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Bei speziellen Anlässen ist dies nötigenfalls durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

⁴ **Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür besorgt zu sein, dass Notausgänge keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.**

⁵ Vereine, Veranstalter und Organisationen, welche berechnete Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung zur Folge haben, können vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

...

Art. 20 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem zuständigen Hauswart oder Anlagewart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Die Vereine oder Veranstalter bzw. Veranstalterinnen bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³ Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

...

Art. 21 Schadenfall

Im Schadenfall ist dem Hauswart unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 22 Haftung

¹ **Die Benützerinnen und Benützer bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden werden in Rechnung gestellt.**

² Die Haftung gilt sinngemäss auch für verlorene oder fehlende Gegenstände und Geräte.

...

⁴ **Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.**

⁵ Die Einwohnergemeinde Sissach als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen lehnt vorbehaltlich der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (auch von Vereinsmaterial) ab.

Art. 23 Benützungszeiten

¹ Die Benützungszeiten der Turnhallen und Unterrichtsräume durch Schulen und Kindergärten richten sich nach der entsprechenden Haus- und Schulordnung bzw. dem Schulprogramm.

² Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen stehen in der Regel während der Schulzeit Montag bis Freitag von 18 bis 22 Uhr, sowie samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr – unter Einhaltung der Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr – zur Verfügung.

³ **Der Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb in Hallen und Aussenanlagen ist spätestens um 22 Uhr (samstags um 18 Uhr) einzustellen. Die allfällig in Betrieb gesetzte Beleuchtung und/oder Lüftung ist auszuschalten und die Anlagen nach dem Verlassen abzuschliessen.**

⁴ **Die Gebäude (Garderoben und Duschen) sind spätestens bis 22.30 Uhr zu verlassen. Es ist sicherzustellen, dass Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.**

...

Art. 25 Hallen und Aulen

Das Aufbauen und Abräumen der Bestuhlung hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen und ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

Art. 26 Verkehrskonzept

¹ Grundsätzlich besteht auf den Schularealen mit Ausnahme markierter Parkplätze und Parkfelder ein generelles Park- und Fahrverbot. Ausgenommen vom Verbot sind Fahrten von Notfalldiensten, zum Unterhaltsdienst und Lieferanten sowie bewilligte spezielle Anlässe.

² Bei speziellen Anlässen müssen Motorfahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

³ Bei grösseren Anlässen kann der Gemeinderat die Ausstellung der Bewilligung von der Vorlage eines zu genehmigenden Verkehrskonzepts abhängig machen.

⁴ **Der Zugang von Notfallorganisationen (Notfallarzt, Krankentransport, Feuerwehr etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.**

Art. 27 Reinigung

¹ Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

² Benutzte Tische, Stühle, Geschirr und Küche inkl. Apparate resp. Office sind zu reinigen.

³ Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart wird nach Stundenaufwand separat Rechnung – nach Gebührentarif im Anhang Bst. F – gestellt. Der zuständige Hauswart ist gehalten diesbezügliche Feststellungen bei der Abnahme der Anlage zu rapportieren und durch die Benützerin oder den Benützer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Art. 32 Rauchverbot, Alkoholverbot ⁽¹⁾

¹ In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde herrscht ein generelles Rauchverbot (§ 12 Polizeireglement).

² Auf den Arealen der Primarschule, Sekundarschule Bützenen und Tannenbrunn sowie dem Kinderspielplatz Allmend besteht ein generelles Alkoholverbot und Rauchverbot.⁽¹⁾ Ausgenommen sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe wie Meisterschaftsbetrieb, Turniere, Festbetriebe etc.

⁽¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 2008 – Inkraftsetzung per 01. November 2008

Art. 34 Mehrzweckhalle Bützenen

Die Benützung (Übergabe, Rücknahme) der Küche ist mit dem zuständigen Küchenwart abzusprechen. Die Haftung nach Art. 22 gilt sinngemäss.

Art. 44 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht über Lokalitäten und Anlagen zu verfügen.

...

Art. 45 Strafmass

Verstösse gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen Auflagen der Benützungsbewilligung können nebst einem Nutzungsverbot sowie allfälligem Schadenersatz mit Geldbussen bis max. des Ansatzes gemäss § 46a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (zz. bis Fr. 2'500.--) geahndet werden.